

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dattenberg vom 16. Mai 2019

Der Ortsgemeinderat Dattenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 16. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle
- VI. Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör
- VII. Kostenerstattung für Pflege bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte
- VIII. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. September 2006 außer Kraft.

Dattenberg, 16. Mai 2019

(Dieter Runkel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dattenberg vom 16. Mai 2019

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte.....630,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- b) eine Doppelgrabstätte.....1.060,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- c) jede weitere Grabstätte.....630,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- d) eine Tiefengrabstätte.....810,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- e) eine Tiefengrabstätte in einer Doppelgrabstätte je Grabstätte.....288,00 €
- f) eine Urneneinzelgrabstätte.....265,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- g) eine Urnendoppelgrabstätte.....480,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- h) jede weitere Urnengrabstätte.....265,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- i) eine Urnentiefengrabstätte.....355,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- j) eine Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr).....315,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- k) eine anonyme Grabstätte.....510,00 €
- l) eine anonyme Urnengrabstätte.....310,00 €
- m) eine Einzelurnen-Rasengrabstätte.....360,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- n) eine Tiefenurnen-Rasengrabstätte.....450,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- o) eine Einzel-Rasengrabstätte.....560,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- p) eine Tiefen-Rasengrabstätte.....740,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)

- q) eine Einzelurnen-Baumgrabstätte.....425,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- r) eine Tiefenurnen-Baumgrabstätte.....515,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- s) eine Sternen-Kindergrabstätte.....165,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte.....11,00 €
- b) eine Doppelgrabstätte.....22,00 €
- c) jede weitere Grabstätte.....11,00 €
- d) eine Tiefengrabstätte.....17,00 €
- e) eine Urneneinzelgrabstätte.....11,00 €
- f) eine Urnendoppelgrabstätte.....22,00 €
- g) für jede weitere Urnengrabstätte.....11,00 €
- h) eine Urnentiefengrabstätte.....17,00 €
- i) eine Einzel-Rasengrabstätte.....17,00 €
- j) eine Tiefen-Rasengrabstätte.....23,00 €
- k) eine Einzelurnen-Rasengrabstätte.....21,00 €
- l) eine Tiefenurnen-Rasengrabstätte.....27,00 €
- m) eine Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr).....11,00 €
- n) eine Einzelurnen-Baumgrabstätte.....25,00 €
- o) eine Tiefenurnen-Baumgrabstätte.....31,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte.....795,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- b) eine Doppelgrabstätte.....1.225,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- c) jede weitere Grabstätte.....795,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)
- d) eine Tiefengrabstätte.....975,00 €
(In der Gebühr ist die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bereits enthalten.)

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

- 2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung
.....165,00 €

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach I. Ziffer 2 zu zahlen.

- 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1. Grabstätten für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - aa) werktags (Montag bis Freitag).....300,00 €
 - ab) Samstags an Werktagen.....nach Aufwand
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr
 - ba) Einzelgrabstätte
 - baa) werktags (Montag bis Freitag).....480,00 €
 - bab) Samstags an Werktagen.....nach Aufwand
 - bb) Doppel- und weitere Grabstellen je Beisetzung
 - bba) werktags (Montag bis Freitag).....480,00 €

- bbb) Samstags an Werktagen.....nach Aufwand
- bc) Tiefengrabstätte/Tiefen-Rasengrabstätte
für erste Beisetzung
 - bca) werktags (Montag bis Freitag).....600,00 €
 - bcb) Samstags an Werktagen.....nach Aufwand
- jede weitere Beisetzung
 - werktags (Montag bis Freitag)480,00 €
 - Samstags an Werktagen.....nach Aufwand

2. Urnengrabstätte

- a) Urnenflachgrabstätte
 - aa) werktags (Montag bis Freitag).....270,00 €
 - ab) Samstags an Werktagen.....nach Aufwand
- b) Urnentiefengrabstätte für die erste Beisetzung
 - ba) werktags (Montag bis Freitag).....330,00 €
 - bb) Samstags an Werktagen.....nach Aufwand
- jede weitere Beisetzung
 - werktags (Montag bis Freitag).....270,00 €
 - Samstags an Werktagen.....nach Aufwand

3. Anonyme Erd-Grabstätte/Einzel-Erd-Rasengrabstätte

- werktags (Montag bis Freitag).....480,00 €
- Samstags an Werktagen.....nach Aufwand

IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die Kosten für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne und Benutzung der Trauerhalle pauschal

.....110,00 €

VI. Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör (Graberwerb bis 31.05.2019)

Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

VII. Kostenerstattung für Pflege bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte

1. Pflege bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte, pro Jahr

a) Erdgrabstätte

aa) Einzelgrab/Tiefengrab.....20,00 €

ab) Doppelgrab.....40,00 €

b) Urnengrabstätte

aa) Einzelgrab/Tiefengrab.....10,00 €

ab) Doppelgrab.....20,00 €

VIII. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.